



Berufsverband  
**DMTF + MAB**  
Österreich



Berufsverband DMTF + MAB Österreich  
Hausfeldstraße 22/2/18  
1220 Wien  
Tel.: +43/664/8227273  
mailto: [office@dmtf-mab.at](mailto:office@dmtf-mab.at)  
web.: <http://www.dmtf-mab.at>

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Per Mail: [irene.hager-ruhs@bmg.gv.at](mailto:irene.hager-ruhs@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 18.11.2014

**Bundesgesetz, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MAB-Gesetz-Novelle 2015) geändert wird**  
**Geschäftszahl: BMG-92250/0066-II/A/2/2014**

Der Berufsverband DMTF + MAB Österreich bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der Verband, dass der Tätigkeitsbereich „Mobilisation“ als Spezialfunktion in das MMHmG aufgenommen werden und dass es, wie im Vorblatt erwähnt, dadurch zu einer Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten für medizinische Masseure und Heilmasseure kommen soll.

Für die Berufsgruppe der medizinischen Masseure und Heilmasseure bedeutet diese Erweiterung durchaus eine Aufwertung Ihres Tätigkeitsprofils. Für die Berufsgruppe der diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte bedeutet dies jedoch wiederum eine Reduktion ihres Einsatzgebiets. Nicht zuletzt deswegen, da im MAB-G (§ 38) keine Übergangsregelungen für die Sparte physikalischer Bereich angeführt wurden. Die Spezialqualifikation „Basismobilisation“ sollte daher analog zu den anderen Spezialuntersuchungen im Bereich Labor und Röntgen im „Rahmen von Übergangsregelungen für dMTF“ im MABG ermöglicht werden.

Der Berufsverband befürchtet, dass künftig diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte von medizinischen Masseuren von Ihrem Arbeitsplatz verdrängt werden oder von Ihren Dienstgebern nur mehr als medizinischer Masseur eingestuft und entlohnt werden. Aus diesem Grund kann es auch nicht gutgeheißen werden, dass dMTF diese Tätigkeiten der Basismobilisation ausschließlich über die Berufsberechtigung medizinischer Masseur ausüben dürfen und nicht über die Berufsberechtigung als dMTF.

Die Spezialqualifikation „Basismobilisation“ darf aus Sicht des Berufsverbandes nicht allein an der Berufsausübung gebunden sondern muss auch an der *Berufsberechtigung* gebunden sein.

Mit großer Verwunderung konnten wir bei der Problemanalyse lesen, dass *„...keine ausreichende Abdeckung der „Mobilisation“ durch die bestehenden Gesundheitsberufe im Hinblick auf den steigenden Bedarf an dieser Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsversorgung“* besteht. Die zu erwartende fehlende Abdeckung wurde (nicht nur) Seitens des Berufsverbandes immer wieder eingebracht und sollte durch den von uns geforderten Rehabilitations-Assistenten im Weiten abgedeckt werden. Ebenso sollten „einfache medizinisch-trainingstherapeutische Maßnahmen“ von Angehörigen der diplomierten medizinisch-technischen Fachkraft durchgeführt werden um die allgemeine Situation zu entspannen.

Da es laut Problemanalyse offen bleibt, wie der Bedarf zukünftig abgedeckt werden kann, sollte der Gesetzgebers umso mehr darauf bedacht sein, dass diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte mit Ihrer qualifizierten Ausbildung in diesem Bereich künftig vermehrt eingesetzt werden können.

Der Berufsverband der DMTF + MAB Österreich stellt mit großer Sorge fest, dass alle Bemühungen um dringend notwendige Änderungen betreffend der *Übergangsregelungen* für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte aber auch für Gipser (ehemalige Operationsgehilfen) bis dato zu keinem Ergebnis geführt haben. Leider berücksichtigt das MABG keine Zeiten von Berufsunterbrechungen (Mutterschutz, Spartenwechsel, Schichtdienst usw.). Durch das Auslaufen der Frist Ende 2014 kommt es daher in vielen Arbeitsbereichen sowohl für Dienstgeber aber vor allem für Dienstnehmer zu Härtefällen, die durch eine Verlängerung der Übergangsfristen leicht vermieden werden kann.

Weiters ersuchen wir dringend in dieser Novelle zu berücksichtigen, dass *ALLE* dipl. med.-techn. Fachkräfte die *„Möglichkeit bekommen“*, mittels kommissionellen Prüfungen die Berechtigung zur Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels CT und/oder MRT zu erwerben. Auch Übergangsregelungen für die Mobilisation sowie einfachen medizinisch-trainingstherapeutischen Maßnahmen, für die dritte Sparte des Berufsbilds der dipl. MTF, sollten wie erwähnt, erfasst werden.

### **Zu Art. 1 (MMHmG-Novelle 2015)**

Ad) 7 (§ 61): (2a) **Diplomierte medizinisch technische Fachkräfte**, medizinische Masseur und Heilmasseur, die zur Durchführung einer Spezialqualifikation gemäß § 62 Abs. 2a berechtigt sind, dürfen nach ihrer Berufsbezeichnung in Klammer die Zusatzbezeichnung „Basismobilisation“ anfügen. Die diplomierten medizinisch technischen Fachkräfte gehören in der Aufzählung angeführt.

Ad) 9 (§ 62): (2a) Zur berufsmäßigen Durchführung der Basismobilisation sind Personen berechtigt, die zur Berufsausübung **als diplomierte medizinische Fachkraft**, als medizinischer Masseur oder Heilmasseur berechtigt sind. Die diplomierte medizinisch

technische Fachkraft gehört hier ebenso in der Aufzählung angeführt, sofern hier im Punkt 4, der medizinisch technische Fachdienst expliziert genannt wird.

Ad) § 68 (1) Medizinische Masseure und Heilmasseure können Spezialqualifikationsausbildungen in folgenden Gebieten absolvieren....

Da die dMTF bereits im Bereich Elektrotherapie sowie Hydro- und Balneotherapie, gemäß ihrem Berufsbild, ausgebildet ist, muss für jede diplomierte medizinisch-technische Fachkraft die Möglichkeit bestehen im Rahmen der Übergangsregelungen im MAB-G die Spezialqualifikation „Basismobilisation“ zu erwerben bzw. dessen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Ad) § 85 (4) Hier wird angeführt, dass Personen, die über eine Berufsberechtigung als „diplomierter medizinisch-technischer Fachkraft“ gemäß MTF-SHD-G besitzen, im Rahmen einer Berufsausübung als medizinischer Masseur zur Führung der Zusatzbezeichnung „Basismobilisation“ berechtigt sind.

Der Berufsverband der DMTF+MAB Österreich weist hier nochmals darauf hin, dass die dMTF allein durch die „Berufsausübung als medizinischer Masseur für die Basismobilisation“, eine finanzielle Schlechterstellung zu erwarten hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass Dienstgeber dMTF künftig, wenn überhaupt, als medizinische Masseure einstellen und finanziell geringer einstufen. Hier wird nochmals angemerkt dass für den Einsatz der dMTF in der Basismobilisation nicht allein die Berufsberechtigung als medizinischer Masseur gelten kann, sondern auch die Berufsberechtigung als dMTF um in der Basismobilisation arbeiten zu dürfen.

In den Erläuternden Bemerkungen ist zu lesen, dass mit der Spezialqualifikation „Basismobilisation“ der dringende Bedarf nach Unterstützung in der Mobilisation insbesondere für ältere Menschen Rechnung getragen wird und dass es für Angehörige der Berufsgruppe dMTF nach dem MTF-SHD eine längere Übergangsbestimmung im Bereich Basismobilisation geben soll. **Leider findet sich im Paragraph 85 dazu kein genauer Zeitpunkt.** Eine längere Übergangsbestimmung sollte jedoch nicht nur im Bereich Spezialqualifikation „Basismobilisation“ für dMTF ermöglicht werden sondern auch für alle andern Spezialqualifikationen gemäß MAB § 38.

### **Zu Art. 3 (MAB-G-Novelle 2015)**

Der Berufsverband DMTF + MAB Österreich begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für die Ordinationsassistenten.

Mit freundlichen Grüßen

PhDr. Petra Herz, MAS  
Präsidentin  
e.h.

Kerstin Frey  
Vizepräsidentin  
e.h.

Eva-Maria Langer  
Schriftführerin  
e.h.